

# Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Dezember 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <a href="http://www.justiz.bayern.de">http://www.justiz.bayern.de</a> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

**Usbekistan** (Republik Usbekistan)

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

# B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) a) Gerichtliche Ehescheidung:

Scheidung vor dem 01.09.1998:

vollständiges Scheidungsurteil und Scheidungsurkunde, je im Original.

Scheidung vom 01.09.1998 bis 13.09.2010:

vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.

Scheidung ab dem 14.09.2010:

vollständiges Scheidungsurteil und Scheidungsurkunde, je im Original.

- b) Scheidung durch einverständliche Erklärung beim Standesamt: Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### Achtung:

### C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den usbekischen Rechtsbereich nach den hier bekannten Informationen keiner förmlichen Anerkennung.

### D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus Usbekistan werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Taschkent/Usbekistan.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Taschkent/Usbekistan zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten) Bezug genommen.

## E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Usbekistan besteht aus 2 Seiten.